

Vorsorgemappe



Inhaltsverzeichnis

	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	4
1	Wichtige Telefonnummern	5
2	Persönliche Daten	7
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer:in	7
2.2	Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	9
2.3	Ich werde begleitet/betreut von	10
2.4	Medizinische Versorgung	11
2.5	Wichtige medizinische Informationen – Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende	13
2.6	Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte	15
2.7	Behinderung, Pflegegeld	16
2.8	Wünsche bei Betreuung und Pflege	17
3	Finanzen & Versicherungen	19
3.1	Einkommen	20
3.2	Ersparnisse	21
3.3	Versicherungen	22
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5	Unterstützungen	25
4	Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung & Patientenverfügung	29
4.1	Allgemeines	29
4.2	Vorsorgevollmacht	30
4.3	Erwachsenenvertretung	31
4.4	Patientenverfügung	32
5	Nachlassregelung	33
5.1	Letztwillige Verfügungen	33
5.2	Digitaler Nachlass	34
5.3	Bestattungsvorgaben und -wünsche	35
5.4	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	38
5.5	Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Dornbirn	40
6	Anhang	
	Formular Patientenverfügung	41

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedem Kapitel, das Sie bearbeiten, die entsprechenden Dokumente der Vorsorgemappe beifügen.

Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann geben Sie hier bitte an, wo sich weitere Mappen bzw. Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Euro-Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Ärztenotdienst	141
Telefonseelsorge	142
Rettungsdienst	144
Gesundheitsberatung Vorarlberg	1450
Apothekennotdienst	1455
Krankentransporte	14844
Sozialreferat	05577/8181-3000 soziales@lustenau.at
Servicestelle Pflege und Betreuung	05577/8181-3300 servicestelle@lustenau.at

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon

Zahnärztin | Zahnarzt

Name	Telefon

Örtliche Apotheke

Name	Telefon

Kontaktperson | Familie

Name	Telefon

Kontaktperson in der Nachbarschaft | Vertrauensperson

Name	Telefon

Bevollmächtigte Person

Name	Telefon

Relionsgemeinschaft

Geistliche Unterstützung erwünscht	Telefon
ja nein	

Persönlich wichtige Rufnummern

Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselerwahrung, Wohnungseigentümer:in

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Sozialversicherungsnummer	Familienstand
Blutgruppe	Religionszugehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beruf

Schlüsselverwahrung

Bei welcher Person ist ein „Notfallschlüssel“ hinterlegt? Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel ☐ _____
- ☐ Es gibt einen Schlüsselsafe. Der Code lautet _____

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

Wohnungseigentümer:in

- ☐ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.
- ☐ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter:in:

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

☐ **Servicestelle für Pflege und Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Mobiler Hilfsdienst**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Krankenpflegeverein**

Ansprechperson	Telefon

☐ **24-Stunden-Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Privatperson(en)**

Ansprechperson	Telefon

Ansprechperson	Telefon

2.4 Medizinische Versorgung

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Fachärztin | Facharzt

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Ärztliche Fachpersonen im Krankenhaus

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Apotheke

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit ☐ ja ☐ nein	

2.5 Wichtige medizinische Informationen

– Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende

Allergien und Unverträglichkeiten

Bekannte Allergien	
Allergiepass vorhanden	☐ ja ☐ nein
Wo	
Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten	
Bekannte Unverträglichkeiten	

Impfungen

Impfpass vorhanden	☐ ja ☐ nein
Wo	

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung. Das bedeutet, dass alle Personen automatisch Organspender:innen sind, sofern sie nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Widerspruch erfolgt durch Eintragung im Widerspruchsregister.

- ➔ Weitere Informationen und Eintragung: Widerspruchsregister
transplant.goeg.at/widerspruchsregister
Telefon: 01/515 61, E-Mail: wr@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Wer seinen Körper für medizinische Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben.

→ Weitere Informationen: MedUni Wien
Tel. 01/40160-37551, www.meduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Wichtige medizinische Informationen

z.B. Herzschrittmacher, Epilepsie, Diabetes, Implantate, mediz. Diagnosen, ...

2.6 Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis	Ärztin Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Behandlungen – stationär

Datum von – bis	Ärztin Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass ☐ ja ☐ nein

Pflegegeld

Pflegestufe ☐ eins ☐ zwei ☐ drei ☐ vier
☐ fünf ☐ sechs ☐ sieben

Pflegegeldbescheid Aufbewahrungsort _____

2.8 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine einzigartige Lebensgeschichte, die sein Verhalten, seine Gewohnheiten und Vorlieben beeinflusst. Wenn die persönliche Geschichte eines erkrankten Menschen bekannt ist, kann man ihn besser verstehen und die Betreuung gezielt auf seine individuellen Bedürfnisse und Wünsche abstimmen.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, Rasieren, Intimsphäre wahren, ...)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblings Speisen, Getränke, ...)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafenszeit, Schlafen bei offenem Fenster, ...)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von ... besucht werden, ...)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, ...)

Mitbestimmung und Autonomie (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, ...)

Kommunikation und Information (z.B. offene und klare Kommunikation
über Gesundheitszustand, ...)

Sonstiges

3 Finanzen & Versicherungen

**Geld spielt in jedem Lebensabschnitt eine wesentliche Rolle.
In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und
Versicherungen und erfahren, welche Zuschüsse und Beihilfen Ihnen
möglicherweise zustehen.**

Kontoführende Bank

(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon	E-Mail
_____	_____

Kontoführende Bank

(zweites Konto)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon	E-Mail
_____	_____

3.1 Einkommen

Welches?	Auszahlende Stelle	Kontakt
Lohn/Gehalt	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Firmenpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Mieteinnahmen	_____	_____
Wohnbeihilfe	_____	_____
Pflegegeld	_____	_____
Sonstiges	_____	_____

3.2 Ersparnisse

Welche? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch _____	_____
Sparbuch _____	_____
Bausparvertrag _____	_____
Bausparvertrag _____	_____
Lebensversicherung _____	_____
Lebensversicherung _____	_____
Wertpapiere _____	_____
Wertpapiere _____	_____
Bankschließfach _____	_____
Sonstiges _____	_____

3.3 Versicherungen

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner:in mit Telefon
Haushaltsversicherung _____	_____	_____ _____
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung) _____	_____	_____ _____
Eigenheimversicherung _____	_____	_____ _____
Kfz-Haftpflichtversicherung _____	_____	_____ _____
Kaskoversicherung _____	_____	_____ _____
Lebensversicherung _____	_____	_____ _____
Privatarzt Versicherung _____	_____	_____ _____
Private Krankenversicherung _____	_____	_____ _____

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner:in mit Telefon
Auslandskrankenversicherung _____	_____	_____ _____
Rechtsschutzversicherung _____	_____	_____ _____
Unfallversicherung _____	_____	_____ _____
Private Pflegeversicherung _____	_____	_____ _____
Sterbeversicherung _____	_____	_____ _____
Sonstiges _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.

- Bei einem Einzelkonto ist nur die Inhaberin oder der Inhaber verfügungsberechtigt. Stirbt diese Person, wird das Konto gesperrt.
- Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jede Inhaberin oder jeder Inhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.

➔ Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat.

Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erb:innen auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erb:innen nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit der Versicherungsvertretung bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

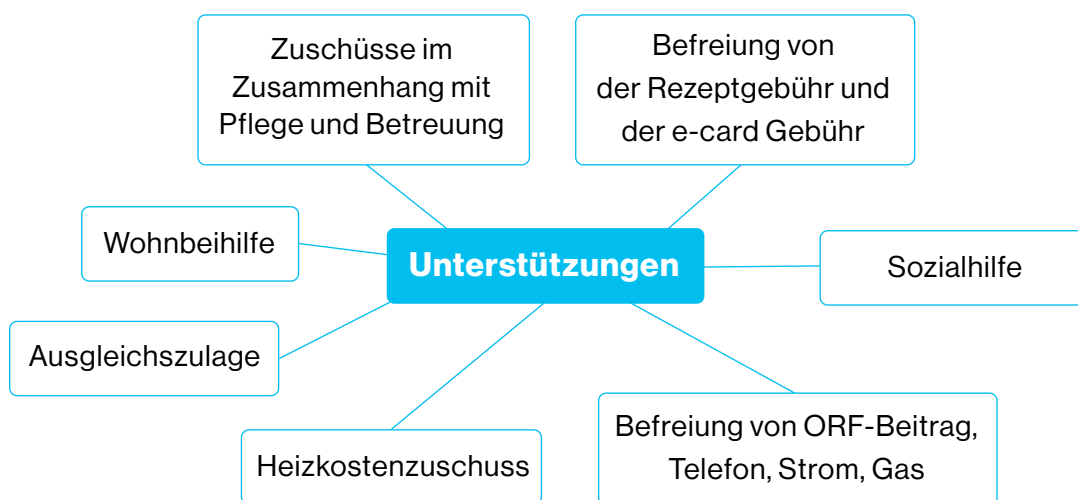
➔ Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder bei einer notariellen oder anwaltlichen Person.

➔ Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch.

- ➔ Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie beim Sozialreferat, Tel. 05577/8181-3000, sowie bei der Servicestelle Pflege und Betreuung, Tel. 05577/8181-3300.



Sozialhilfe

Sozialhilfe können Personen beantragen, die ihren Lebensunterhalt, Wohnung, Krankheit, Schwangerschaft oder Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst oder durch andere abdecken können. Voraussetzungen sind zudem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Land sowie ein Einkommen, das unter dem Sozialhilfesatz liegt und kein verwertbares Vermögen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Der Auszahlungszeitraum sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses werden jährlich neu festgelegt.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbezieher:innen auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst.

- ➔ Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeldbezug) kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben bzw. ein Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags beantragt werden. Neben der Anspruchsberechtigung ist auch das Haushalts-Nettoeinkommen relevant. Dieses darf den gesetzliche vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

- ➔ Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.orf.beitrag.at
- ➔ Anträge richten Sie bitte an: ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) (früher GIS Gebühren Info Service GmbH)

Befreiung von Rezeptgebühr und e-card Gebühr

Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherte Personen von der Rezeptgebühr befreit werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card. Auf Antrag befreit werden

- Personen mit geringem Einkommen.
 - Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
-

- ➔ Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Lustenau bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sich frühzeitig über das bestehende Pflege- und Betreuungsangebot zu informieren.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben und welche Angebote es in diesem Zusammenhang in Lustenau gibt, erfahren Sie bei der Servicestelle für Pflege und Betreuung. Die Servicestelle informiert, unterstützt und begleitet Sie und kann auch bei Bedarf vor Ort beraten.

-
- ➔ Servicestelle für Pflege und Betreuung
Schützengartenstraße 10a
6890 Lustenau
Telefon: 05577/8181-3300
E-Mail: servicestelle@lustenau.at

4 Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung & Patientenverfügung

In diesem Kapitel geht es um wichtige Informationen zu verschiedenen rechtlichen Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden können, um Ihre Wünsche und Bedürfnisse in verschiedenen Lebenssituationen klar und verbindlich festzulegen.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit, einschließlich Demenz, kann es erforderlich werden, dass ein rechtlicher Vertreter oder eine rechtliche Vertreterin die Verantwortung übernimmt. Diese Person ist dann verpflichtet, zum Wohle der betroffenen Person zu handeln, beispielsweise durch eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation.

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, die spezifische Informationen zur gesetzlichen Selbstbestimmung bieten:

- Österreichisches digitales Amt, www.oesterreich.gv.at
- Institut für Sozialdienste, ifs Erwachsenenvertretung
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn, Telefon: 05/1755-590, www.ifs.at
- Amtstag des Bezirksgerichts Dornbirn
Kapuzinergasse 12, 6850 Dornbirn, Telefon: 05/76014-3486-00,
Dienstag 8–12 Uhr, nach Terminvereinbarung
- Notariatskammer für Vorarlberg und Tirol, Telefon: 0512/564141
- Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/81553
- Rechtsanwaltskammer Vorarlberg, Telefon: 05522/71122

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine vollständig geschäftsfähige Person bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig sein wird.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmacht gebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

➔ Die Vorsorgevollmacht kann nur von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Angelegenheiten (z.B. medizinische Behandlungen, Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht grundsätzlich keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz unterscheidet zwischen drei Formen der Erwachsenenvertretung:

1. Registrierte gewählte Erwachsenenvertretung

Die betroffene Person wählt selbst aus, wer sie vertreten soll. Dabei kann die betroffene Person nicht nur Angehörige, sondern auch sonstige Nahestehende auswählen.

2. Registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung

Angehörige, die sich dazu bereit erklären, werden für die Übernahme der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registriert; dies für betroffene Personen, die so schwer beeinträchtigt sind, dass sie die Vertretungsperson nicht (mehr) selbst auswählen können.

3. Vom Gericht bestellte gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn es keine Angehörigen gibt, die die Vertretung übernehmen können oder wollen. Sowie wenn die betroffene Person sich gegen eine Vertretung ausspricht.

Die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss durch eine notarielle oder anwaltliche Person oder die ifs Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Die Vertretung kann sich auf persönliche, gesundheitliche oder finanzielle Angelegenheiten beziehen. Ein:e Erwachsenenvertreter:in hält persönlichen Kontakt mit den Betroffenen, vertritt sie bei Behörden, regelt ihre finanziellen Angelegenheiten, organisiert bei Bedarf Betreuung, stimmt allenfalls zu medizinischen Operationen und zu Änderungen des Wohnortes zu.

4.4 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der die Person eine (künftige) medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist eine höchstpersönliche Handlung.

Die Person, die eine solche Verfügung errichten will, muss zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein. Sollte die Person körperlich nicht mehr in der Lage sein, selbst zu schreiben, kann beispielsweise eine Vertrauensperson die Verfügung nach ihren Angaben verfassen. Die betroffene Person muss diese dann noch eigenhändig unterschreiben.

Im Unterschied zur anderen (vormals beachtlichen) Patientenverfügung bindet die verbindliche Patientenverfügung die zukünftig behandelnden Ärztinnen und Ärzte vollständig. Für eine **verbindliche Patientenverfügung** bestehen höhere formale Erfordernisse als für andere Patientenverfügungen: Die medizinische Behandlung muss konkret und exakt beschrieben sein, ein ärztliches Aufklärungsgespräch mit Feststellung der Entscheidungsfähigkeit muss stattfinden und dokumentiert werden und die Verfügung muss vor der Patientenanwaltschaft (kostenlos bei der Vorarlberger Patientenanwaltschaft), einer notariellen oder anwaltlichen Person errichtet werden. Patientenverfügungen, die diese Formerfordernisse nicht erfüllen, gelten als andere Patientenverfügungen (vormals beachtliche), für die prinzipiell keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind. Sie ist jedoch der Ermittlung des Willens der Person zu Grunde zu legen.

Die Verfügung kann jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen werden.

Die Registrierung einer Patientenverfügung ist nicht Voraussetzung für deren Gültigkeit. Künftig ist eine Speicherung der Patientenverfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) durch die ELGA-Ombudsstelle mit Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, sobald dies technisch möglich ist.

Die Notariats- und Rechtsanwaltskammern verfügen bereits über eigene Register, jedoch besteht keine Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte.

➔ Ausführlichere Informationen zur Patientenverfügung gibt es bei der Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg: www.patientenanwalt-vbg.at,
Telefon: 05522/81553, E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

5 Nachlassregelung

In diesem Kapitel befassen Sie sich mit Entscheidungen, die Ihr Lebensende betreffen und es bietet auch Orientierung für Ihre Angehörigen.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen.

Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) sowie über die Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122, E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at) in Erfahrung bringen.

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen

Eine letztwillige Verfügung ist eine höchstpersönliche, formgebundene und jederzeit frei widerrufliche Erklärung, mit der eine natürliche Person über das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod bestimmt. Zu den letztwilligen Verfügungen zählen das Testament und sonstige letztwillige Verfügungen, wie das Vermächtnis.

Testament

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, über das Vermögen, an wen dieses im Todesfall übergehen soll. Für die Errichtung eines Testaments bestehen strenge Formvorschriften. Werden diese nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge. Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament von der verfassenden Person eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (z.B. in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.

Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss von der verfassenden Person unterschrieben werden. Zusätzlich muss die Unterschrift von drei Personen bezeugt werden. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

In Österreich gibt es zwei Testamentsregister: zum einen führt die österreichische Notariatskammer seit 1972 das Zentrale Testamentsregister (ÖZTR); zum anderen gibt es seit 2006 das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwaltskammer. Die Testamentsregister stellen die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen sicher.

- ➔ Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Rechtsvertretungen.

Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können geändert und widerrufen werden. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.

Das Testament ist nicht geeignet, um die Bestattung zu regeln, da es erst nach der Bestattung im Verlassenschaftsverfahren eröffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichtigen Multimediasdiensten wie z.B. Netflix. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige/ Erb:innen/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsicherheit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist.

- ➔ Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll:
Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche
für die Trauerfeier, ... Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei:

Bestattungsvorsorge | Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung
(Sterbeversicherung) abgeschlossen ☐ ja ☐ nein

Versicherungsgesellschaft

Polizzenummer

Art der Bestattung

- ☐ Erdbestattung
- ☐ Feuerbestattung
- ☐ Diamantbestattung
- ☐ Überführung nach

- ☐ anonyme Bestattung
- ☐ Naturbestattung
- ☐ Seebestattung

☐ _____

Bestattungsort | Friedhof

- ☐ Eine Grabstätte ist vorhanden.

Friedhof

Letzte Verstorbene | letzter Verstorbener

- ☐ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.

Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Für Personen mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altsch. Kontakt: SILA Bestattung, Widenfeldstraße 15, 6844 Altsch, Telefon: 0664/4355927, E-Mail: sila.alican@hotmail.com

➔ Für alternative Bestattungsformen wenden Sie sich an ein Bestattungsunternehmen.

Wünsche für die Trauerfeier

☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

☐ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.

Sonstige Wünsche

Bestattungsunternehmen

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger:innen)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner:in (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis akademischer Titel

Folgende Dienstleistungen werden übernommen:

- die Verständigung der Totenbeschauärztin | des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung

- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

➔ Unter 5.5 finden Sie eine Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Dornbirn.

Das von mir ausgewählte Bestattungsunternehmen

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

**Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind
bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen**

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon
_____	_____	_____
_____	_____	
_____	_____	_____
_____	_____	
_____	_____	_____
_____	_____	
_____	_____	_____
_____	_____	

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	_____	☐
Krankenkasse verständigen	_____	_____	☐
Arbeitgeber:in verständigen	_____	_____	☐
Pensionsversicherungs- träger verständigen	_____	_____	☐
Vereine benachrichtigen	_____	_____	☐

	Telefon	Datum	erledigt
Sonderurlaub beantragen	_____	_____	☐
Letztwillige Verfügung an Rechts- vertretung oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	☐
Finanzamt verständigen	_____	_____	☐
Versicherungen verständigen	_____	_____	☐
Gewerkschaft verständigen	_____	_____	☐
Mitgliedschaften kündigen	_____	_____	☐
ORF Beitrag: bei der OBS (früher GIS) den/die verstorbene/n Teilnehmer:in abmelden oder eine Ummeldung tätigen	_____	_____	☐
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen	_____	_____	☐
ev. Nachmieter:in suchen	_____	_____	☐
Wohnungsauflösung vorbereiten	_____	_____	☐
Energieverbrauchswerte (Strom/ Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	_____	☐
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	_____	☐
Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	☐
Grabpflege organisieren	_____	_____	☐
_____	_____	_____	☐
_____	_____	_____	☐

5.5 Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Dornbirn

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

Folgende Bestattungsunternehmen haben ihren Sitz im Bezirk Dornbirn

- Bestattung Feistenauer, Holzstraße 54, 6890 Lustenau, Telefon: 0664/2406655, E-Mail: info@bestattung-feistenauer.at, www.bestattung-feistenauer.at
- Bestattung Oberhauser, Franz-Michael-Felder-Straße 10, 6850 Dornbirn, Telefon: 0664/2406610, E-Mail: office@bestattung-oberhauser.at, www.bestattung-oberhauser.at
- Bestattung Nuck, Riedgasse 49a, 6850 Dornbirn, Telefon: 0664/8407920, E-Mail: office@bestattung-nuck.com, www.bestattung-nuck.com
- Bestattung Willam, Moosmahdstraße 5, 6850 Dornbirn, Telefon: 0664/3777044, E-Mail: info@bestattung-willam.at, www.bestattung-willam.at
- Ammann Bestattung, Kaiser-Franz-Josef-Straße 20, 6845 Hohenems, Telefon: 0664/4508565, E-Mail: office@bestattung-ammann.at, www.bestattung-ammann.at

Bei der Gestaltung der Verabschiedung sind die Pfarreien behilflich.

Islamische Bestattungen

- Sila Bestattungs GmbH, Widenfeldstraße 15, 6844 Altdorf, Telefon: 0664/4355927, E-Mail: sila.alican@hotmail.com

Bestattungen für Konfessionsfreie

- Verein „Abschied in Würde“, Kornfeld 32, 6840 Götzens, Telefon: 0664/4606491, E-Mail: verein@abschied-in-wuerde.at, www.abschied-in-wuerde.at

Für Konfessionsfreie bietet der Verein „Abschied in Würde“ Unterstützung bei der Gestaltung von Trauerfeiern an.

6 Anhang

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Formular „Patientenverfügung“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBI. I Nr. 55/2006 i.d.g.F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

☐ Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, lehne ich ab:

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/ Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/ Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin / Zeuge

Name und Unterschrift _____

2. Zeugin / Zeuge

Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügungs-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:



Notizen

Die Inhalte der Vorsorgemappe hat ursprünglich eine Arbeitsgruppe des Senior:innen-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreissenorenrats Bodensee erstellt. Die Mappe wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Senior:innen der Stadt Feldkirch überarbeitet.

Die Marktgemeinde Lustenau hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Feldkirch erstellt.

Hinweis zu Urheberrechten und Nutzungsrechten

Die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, sowie jegliche Art der Verwertung von Auszügen, Adaptierungen oder sonstigen Inhalten dieser Publikation bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Marktgemeinde Lustenau, Sozialreferat.

Rechtlicher Hinweis

Trotz größter Sorgfalt kann die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts nicht garantiert werden.

Impressum

Herausgeberin: Marktgemeinde Lustenau, Sozialreferat, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau
Grafik: Theresia Ehrne, Foto: Lukas Hämmerle
2. Auflage | April 2025

Marktgemeinde Lustenau

Sozialreferat

Rathausstraße 1, 6890 Lustenau

+43 5577/8181-3000 | soziales@lustenau.at

www.lustenau.at